Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin
Pestalozzistraße 1
19053 Schwerin

Az. 571ppi/018-2024#001
Datum: 27.07.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Bützow Verlängerung Bahnsteige 1 und 2-3“

in der Gemeinde Bützow
im Landkreis Rostock

Bahn-km 99,651 bis 99,687

der Strecke 1122 Lübeck - Strasburg

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Bahnhofsmanagement Rostock (I.IP-O-RSK)
Konrad-Adenauer-Platz 1
18055 Rostock

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 9
A.1 Genehmigung des Plans 9
A.2 Planunterlagen 9
A.3 Besondere Entscheidungen 13
A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen 13
A.3.2 Konzentrationswirkung 24
A.4 Nebenbestimmungen 24
A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz 24
A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege 25
A.4.3 Artenschutz 27
A.4.4 Immissionsschutz 28
A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz 32
A.4.6 Denkmalschutz 35
A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen 35
A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten 36
A.4.9 Straßenverkehr 37
A.4.10 Barrierefreiheit 37
A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter 37
A.4.12 Unterrichtungspflichten 38
A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge 38
A.6 Sofortige Vollziehung 38
A.7 Gebühr und Auslagen 38
B. Begründung 39
B.1 Sachverhalt 39
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens 39
B.1.2 Verfahren 39
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 41
B.2.1 Rechtsgrundlage 41
B.2.2 Zuständigkeit 42
B.3 Umweltverträglichkeit 42
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens 42
B.4.1 Planrechtfertigung 42
B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk 43
B.4.3 Wasserhaushalt 44
B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege 45
B.4.5 Artenschutz 49
B.4.6 Immissionsschutz 50
B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz 58

B.4.8 Denkmalschutz 61
B.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen....61
B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten....63
B.4.11 Straßenverkehr....63
B.4.12 Kampfmittel....63
B.4.13 Kataster- und Vermessungswesen 64
B.4.14 Barrierefreiheit 64
B.4.15 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter....66
B.5 Gesamtabwägung....66
B.6 Sofortige Vollziehung 67
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen....67
C. Rechtsbehelfsbelehrung 68

Abkürzungsverzeichnis

32. BImSchV	„Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 29.08.2002 (BGBl. I 2002, 3478) in der aktuellen Fassung
ABiM-V	Allgemeiner Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Abs.	Absatz
AEG	„Allgemeines Eisenbahngesetz“ vom 27.12.1993 (BGBl. I 1993, 2378, 2396) in der aktuellen Fassung
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
AG	Aktiengesellschaft
APA	Automatische Pegelanpassung
Art.	Artikel
AVV Baulärm	„Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970)
AWS	Automatische Warnsysteme
Az.	Aktenzeichen
Bahn-km	Bahnkilometer
BBodSchG	„Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz“ vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der aktuellen Fassung
BBodSchV	„Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung“ vom 12.07.1999 (BGBl. I, S. 1554) in der aktuellen Fassung
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BEVVG	„Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz“ vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) in der aktuellen Fassung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGebG	„Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes – Bundesgebührengesetz“ vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in der aktuellen Fassung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	„Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I 2013, 1274), in der ak-

	tuellen Fassung
BKompV	„Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung – Bundeskompensationsverordnung“ vom 14.05.2020 (BGBl. I S. 1088)
BNatSchG	„Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz“ vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542) in der aktuellen Fassung
BoVEK	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
BSVMV	Blinden- und Sehbehinderten-Verein Mecklenburg-Vorpommern e. V.
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DB	Deutsche Bahn
DIN	Deutsches Institut für Normung
dgl.	dergleichen/ desgleichen
d. h.	das heißt
DSchG M-V	„Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern – Denkmalschutzgesetz“ vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, 12) in der aktuellen Fassung
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBA BGebV	„Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle – Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt“ vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3183) in der aktuellen Fassung
EIGV	„Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem – Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung“ vom 26.07.2018 (BGBl. I S. 1270, Nr. 29) in der aktuellen Fassung
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union

e. V.	eingetragener Verein
EVH	Einzelvorhaben
ff.	folgende(n)
FFH-Richtlinie	„Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ vom 21.05.1992 in der aktuellen Fassung
GeolDG	„Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben – Geologiedatengesetzes“ vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1387)
GeoVermG M-V	Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen – Geoinformations- und Vermessungsgesetz“ vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V 2010, 713) in der aktuellen Fassung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWK	Grundwasserkörper
Gz.	Geschäftszeichen
ICE	Intercity-Express
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	Im Sinne von/vom
i. V. m.	in Verbindung mit
km	Kilometer
KrWG	„Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz“ vom 24.02.2012 (BGBl. I, 212) in der aktuellen Fassung
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAGA TR Boden	„Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial“ in der Fassung vom 05.11.2004

LAI	Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LPBK M-V	Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
lfd. Nr.	laufende Nummer
l/s	Liter pro Sekunde
l/min	Liter pro Minute
m	Meter
m^2	Quadratmeter
max.	maximal
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NachwV	„Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen – Nachweisverordnung“ vom 20.20.2006 (BGBl. I 2298) in der aktuellen Fassung
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnlich
o. g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PF-RL	„Richtlinien für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 AEG sowie für Betriebsanlagen von Magnetschwebebahnen nach § 1 MBPlG“ des EBA
Ril.	Richtlinie (Regelwerk der DB InfraGO AG)
Rn.	Randnummer
S.	Seite
Sb	Sachbereich
sog.	sogenannt
StALU MM	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
StrWG-MV	„Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, 42) in der aktuellen Fassung
StVO	„Straßenverkehrs-Ordnung“ vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367) in der aktuellen Fassung
TöB	Träger öffentlicher Belange

TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität
u. a.	unter anderem
USchadG	„Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden – Umweltschadensgesetz“ vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346), in der aktuellen Fassung
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	„Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der aktuellen Fassung
V	Vermeidung(smaßnahme)
VA	Artenschutzrechtliche Vermeidung(smaßnahme)
vgl.	vergleiche
VkBl.	Verkehrsblatt
VwGO	„Verwaltungsgerichtsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der aktuellen Fassung
VwVfG	„Verwaltungsverfahrensgesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I 2003,102), in der aktuellen Fassung
WAZ	Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow – Bützow – Sternberg
WHG	„Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz“ vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, 2585) in der aktuellen Fassung
WP	Wertpunkte
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Bahnhofsmanagement Rostock, I.IP-O-RSK (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bützow Verlängerung Bahnsteige 1 und 2-3“, in der Gemeinde Bützow, im Landkreis Rostock, Bahn-km 99,651 bis 99,687 der Strecke 1122,Lübeck - Strasburg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten **Nebenbestimmungen** genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Verlängerung des Bahnsteigs 1 sowie der Bahnsteige 2 und 3 in südlicher Richtung um ca. 35 m auf eine Gesamtlänge von 355 m
- Erweiterung der vorhandenen Bahnsteigbeleuchtung
- Erweiterung der Bahnsteigentwässerungseinrichtung
- Ergänzung eines Wetterschutzhauses am Bahnsteig 1 und zwei Wetterschutzhäuser auf dem Bahnsteig 2 und 3

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	**Erläuterungsbericht** **Deckblatt, Inhaltsverzeichnis Seite 2-3, Bericht Seite 4-31 und Abkürzungsverzeichnis Seite 32-33, Planungsstand: 16.07.2026**	**Genehmigt**
2	**Übersichtskarte und Übersichtslageplan**	
2.1	Übersichtskarte Strecke 1122 Lübeck – Strasburg (Uckermark), km 99,6;	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Strecke 6446 Bützow – Rostock, km -0,4 Planzeichen: GP_02_01_UE-0, Planungsstand: 21.12.2023, Maßstab 1 : 100.000	
2.2	Übersichtslageplan Strecke 1122 Lübeck – Strasburg (Uckermark), km 99,6; Strecke 6446 Bützow – Rostock, km -0,4 Planzeichen: GP_02_02_UP-0, Planungsstand: 15.09.2023, Maßstab 1 : 5.000	Nur zur Information
3	**Lageplan** **Planzeichen: GP_03_01_LP-0, Planungsstand: 03.06.2026, Maßstab 1 : 1.000**	**Genehmigt**
4	**Bauwerksverzeichnis** **5 Seiten, Planungsstand: 28.01.2025**	**Genehmigt**
5	**Grunderwerbsplan** **Planzeichen: GP_05_01_LP-0, Planungsstand: 03.06.2026, Maßstab 1 : 1.000**	**Genehmigt**
6	**Grunderwerbsverzeichnis** **1 Seite, Planungsstand: 03.06.2026**	**Genehmigt**
7	**Bauwerkspläne**	
7.1	Bauwerksplan Draufsicht Planzeichen: GP_07_01_BW-0, Planungsstand: 21.02.2025, Maßstab 1 : 200	Nur zur Information
7.2	Bauwerksplan Schnitt Bahnsteig 1 und Schnitt Bahnsteig 2-3 Planzeichen: GP_07_02_BW-0, Planungsstand: 21.02.2025, Maßstab 1 : 200	Nur zur Information
8	**Querschnitte**	
8.1	Querschnitt A-A, km -0,4+61,65 Planzeichen: GP_08_01_QP-0, Planungsstand: 21.12.2023, Maßstab 1 : 100	Nur zur Information
8.2	Querschnitt B-B, km -0,4+48,79 Planzeichen: GP_08_02_QP-0, Planungsstand: 21.12.2023, Maßstab 1 : 100	Nur zur Information
8.3	Querschnitt B-B, km -0,4+61,65 Planzeichen: GP_08_03_QP-0, Planungsstand: 21.12.2023, Maßstab 1 : 100	Nur zur Information
9	**Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan** **Planzeichen: GP_09_01_BE-0, Planungsstand: 21.12.2023, Maßstab 1 : 1.000**	**Genehmigt**
10	**Kabel- und Leitungsplan** **Planzeichen: GP_10_01_KE-0, Planungsstand: 03.06.2026, Maßstab 1 : 500**	**Genehmigt**
11	Trassierungsplan Planzeichen: GP_11_01_TE-0, Planungsstand:	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	21.12.2023, Maßstab 1 : 1.000	
12	**Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**	
12.1	LBP-Erläuterungsbericht Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Bericht Seite 1-27, Planungsstand: 31.08.2023	Nur zur Information
12.2	**Maßnahmenverzeichnis und Maßnahmenblätter:** • **Maßnahmenverzeichnis:** - **Deckblatt und Verzeichnis der landschaftspflegerischen Maßnahmen, 2 Seiten, Planungsstand: 31.08.2023** • **Maßnahmenblätter:** - **Maßnahmenblatt 001_V, 2 Seiten, Planungsstand: 14.09.2023** - **Maßnahmenblatt 002_VA, 2 Seiten, Planungsstand: 14.09.2023** - **Maßnahmenblatt 003_VA, 2 Seiten, Planungsstand: 14.09.2023** - **Maßnahmenblatt 004_VA, 2 Seiten, Planungsstand: 14.09.2023** - **Maßnahmenblatt 005_ÖK, 2 Seiten, Planungsstand: 14.09.2023**	**Genehmigt**
12.3	**Bestands- Konflikt- und Maßnahmenplan** **Planungsstand: 23.06.2023, Maßstab 1 : 500**	**Genehmigt**
12.4	Faunistische Planungsraumanalyse Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Bericht Seite 1-16, Planungsstand: 31.08.2023	Nur zur Information
12.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und AFB-Erläuterungsbericht Seite 1-20, Planungsstand: 31.08.2023	Nur zur Information
13	Schaal- und Erschütterungstechnische Untersuchung Erläuterungsbericht: Baulärm- und Erschütterungsprognose für die Bahnsteigverlängerung an der Verkehrsstation Bützow an der Strecke 6446 an Bahn-km -0,275 Deckblatt, Inhaltsverzeichnis Seite 2-3, Bericht Seite 4-43 und Anlagen 1-5 Seite 44-60, Bericht-Nr.: VL9195-1, Planungsstand: 07.07.2023 - Anlage 1: Übersichtsplan mit Darstellung der Gebietsnutzungen, Immissionsorte und Schallquellen, 1 Seite - Anlage 2: Ergebnisse der Immissionsberechnungen, 8 Seiten - Anlage 3: Schallimmissionspläne während der Bautätigkeiten, 5 Seiten - Anlage 4: Emissionsberechnung nach Schall 03, 1 Seite - Anlage 5: Ergebnisse der Erschütterungsbe-	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	rechnungen, 2 Seiten	
14	**Unterlagen für wasserwirtschaftliche Belange**	
14.1	Erläuterungsbericht Entwässerung und Regenwasser-technische Berechnung Inhaltsverzeichnis und Bericht Seite 2-7, Planungsstand: 30.01.2025	Nur zur Information
14.2	Wasserwirtschaftliche Planunterlagen	
14.2.1	Übersichtskarte Planzeichen: GP_03_01_LP-0, Planungsstand: 30.01.2025, Maßstab 1 : 25.000	Nur zur Information
14.2.2	Lageplan Planzeichen: GP_03_01_LP-0, Planungsstand: 30.01.2025, Maßstab 1 : 200	Nur zur Information
14.2.3	Entwässerungsplan Detail Querschnitt Außenbahnsteig Planzeichen: GP_12_02, Planungsstand: 30.01.2025, Maßstab 1 : 50	Nur zur Information
14.2.4	Entwässerungsplan Detail Querschnitt Mittelbahnsteig Planzeichen: GP_12_02, Planungsstand: 30.01.2025, Maßstab 1 : 50	Nur zur Information
14.2.5	Entwässerungsplan Detail Längsschnitt Außenbahnsteig Planzeichen: GP_12_02, Planungsstand: 30.01.2025, Maßstab 1 : 50	Nur zur Information
14.2.6	Entwässerungsplan Detail Längsschnitt Mittelbahnsteig Planzeichen: GP_12_02, Planungsstand: 30.01.2025, Maßstab 1 : 50	Nur zur Information
14.2.7	Technische Bauzeichnung Bahnsteig 1 und 2-3 Planungsstand: 30.01.2025, Maßstab 1 : 50	Nur zur Information
14.3	Auszug KOSTA-DWD 2020 2 Seiten, Planungsstand: 30.01.2025	Nur zur Information
14.4	Baugrundgutachten – Geotechnischer Bericht Deckblatt, Inhaltsverzeichnis Seite 2, Bericht Seite 3-11 und Anlagen 1-6 Seite 12-40, Auftrags-Nr.: 22/2122, Planungsstand: 30.06.2023 - Anlage 1: Lage- und Aufschlussplan, 1 Seite - Anlage 2: Bohr- und Sondierdiagramme, 8 Seiten - Anlage 3: Laborprüfbericht Nr. 1, 19 Seiten - Anlage 4: Prüfbericht Nr. 23B00721, 5 Seiten - Anlage 5: Zusammenstellung chemische Analytik, 1 Seite - Anlage 6: Setzungsberechnung nach EC 7/ DIN 1054, 1 Seite	Nur zur Information
14.5	Bewertung Entwässerung gemäß DWA-M 153	
14.5.1	DWA-M 153 Außenbahnsteig - Rohrrigole 1 Seite, Planungsstand: 30.01.2025	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14.5.2	DWA-M 153 Mittelbahnsteig - Blockrigole 1 Seite, Planungsstand: 30.01.2025	Nur zur Information
14.6	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK)-Check und Kurzkonzept 18 Seiten, Planungsstand: 02.08.2023	Nur zur Information
14.7	Hydraulische Berechnungen	
14.7.1	Hydraulische Ermittlung Blockrigole Mittelbahnsteig Versickerung nach Arbeitsblatt DWA-A 138 2 Seiten, Planungsstand: 22.01.2025	Nur zur Information
14.7.2	Hydraulische Ermittlung Rohrrigole Außenbahnsteig Versickerung nach Arbeitsblatt DWA-A 138 2 Seiten, Planungsstand: 22.01.2025	Nur zur Information
14.8	Wasserkörpersteckbrief Mittlere Warnow (Grundwasser) 4 Seiten, Planungsstand: 20.01.2025	Nur zur Information
14.9	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Stellungnahme) Deckblatt, Inhalts- und Abbildungsverzeichnis Seite 2 und Bericht Seite 3-10, Planungsstand: 30.01.2025	Nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

I. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG, ehemals DB Station&Service AG, wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in den Grundwasserkörper „Mittlere Warnow“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

auf Gemeinde Bützow, Gemarkung Bützow, Flur 15, Flurstück 1/51 der Strecke 6446, bei Bahn-km -0,475 (Außenbahnsteig an Gleis 1) und bei Bahn-km -0,430 (Mittelbahnsteig an Gleis 2 und 3) erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Entwässerung der Bahnsteigverlängerungen (Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinde Bützow, Gemarkung Bützow, Flur 15, Flurstück 1/51). Auf dem Außenbahnsteig wird anfallendes Niederschlagswasser mittels Querneigung in Kastenrinnen geleitet, welche in eine Rohrrigole entwässern. Die Rohrrigole wird mit einer Länge von 5,0 m, einer Höhe von 0,9 m und einer Breite von 2,2 m hergestellt. Auf dem Mittelbahnsteig wird anfallendes Niederschlagswasser mittels Querneigung zur Bahnsteigmitte und weiter mittels Kastenrinnen zu einer Blockrigole geleitet. Die Blockrigole wird mit einer Länge von 10,0 m, einer Höhe von 0,66 m und einer Breite von 2,27 m hergestellt.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG befugt, aus dem im Lageplan 14-2.2 vom 30.01.2025, Maßstab 1:200 dargestellten Entwässerungsgebieten Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	von	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abflusswirksamen Fläche A_U [m²]	in den
1	Bahnsteig an Gleis 1 (A_E =: 94 m²)	Rohrrigole	71	Untergrund „Mittlere Warnow“
2	Bahnsteig an Gleis 2/3 (A_E =: 177 m²)	Blockrigole	133	

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung (= Nr. der Einleitstelle auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge Q_E [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle Rechtswert[1)]	Einleitstelle Hochwert[1)]
1 (Rohrrigole)	1	0,0092[2)]	1/51	15	Bützow	697149	5969424
2 (Blockrigole)	2	0,0084[2)]				697176	5969435

[1)] Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89, Ermittlung durch den Sachbereich 6 Nord des EBA. Angabe der Vorhabenträgerin nach DB_Ref_2016: N 53.835876629800815, E 11.996284406381598

[2)] Berechnung durch den Sachbereich 6 Nord des EBA auf Grundlage der Unterlagen 14-7.1 und 14-7.2 und des DWA-A 138-1.

2. Widerrufsvorbehalt

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

II. Nebenbestimmungen

Nebenbestimmung für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage:

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
   Begründung:
   Die Einleitung entsprechender Wässer ist i. d. R. in der kommunalen Abwassersatzung untersagt. Die Abwassersatzung stellt eine entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschrift i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
   Begründung:
   Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbesondere Ril. 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, dass für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

Begründung:

Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.

4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich (Sb) 6 Nord anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

   Begründung:

   Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.

5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Nord ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

   Begründung:

   Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.

6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z. B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.

   Begründung:

   Die Nebenbestimmung stellt für Versickerungsanlagen die Einhaltung des § 48 WHG (Reinhaltung des Grundwassers) und die Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 138 sicher.

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen:

7. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

8. Dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Nord ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.

   Begründung:

   Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

9. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Nord ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

   Begründung:

   Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der geänderten Sachlage ist erforderlich, um prüfen zu können, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegt, die eine Änderung der Erlaubnis erforderlich macht.

10. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.

    Begründung:

    Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Wasserdurchlässigkeit des Untergrunds sind im Zusammenhang mit dem Bau von Versickerungsanlagen alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Verdichtung und zur Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds zu ergreifen (siehe Abschnitt 7.2 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

11. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z. B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.

    Begründung:

    Die Nebenbestimmung dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage und beruht auf Abschnitt 7.1 sowie 7.2 des DWA-Arbeitsblattes A 138-1.

12. Vor Einleitung in die Versickerungsanlage (hier: Rohr-/Blockrigole) ist eine Niederschlagswasserbehandlung gemäß DWA-A 138-1 Tabelle 7 anzuordnen.

Begründung:

Die Nebenbestimmung dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage und beruht auf Abschnitt 5.2.3.3 sowie 8.2.3 des DWA-Arbeitsblattes A 138-1.

13. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume oder eines Bodenaustauschs Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.

    Begründung:

    Der Einbau schädlich belasteter Bodenmaterialien würde aufgrund der hohen Durchlässigkeiten im Bereich der Versickerungsanlage zu einem Schadstoffeintrag unmittelbar in das Grundwasser führen. Es darf daher nur unbelastetes Material entsprechend der ErsatzbaustoffV verwendet werden (siehe Abschnitt 5.3.1 DWA-Arbeitsblatt A 138-1)

14. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

    Begründung:

    Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.

15. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.

    Begründung:

    Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

16. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.

    Begründung:

    Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

17. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

18. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.

    Begründung:

    Gemäß § 48 Abs. 1 WHG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sind. Dies betrifft sowohl quantitative (insbesondere Verursachen hydraulischer Kurzschlüsse) als auch qualitative Auswirkungen (Eintrag von Schadstoffen).

III. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

   Begründung:

   Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

   Begründung:

   Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

3. Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben negativ hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z. B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist von der Vorhabenträgerin zu gewährleisten.

   Begründung:

   Es handelt sich nicht um eine belastende Nebenbestimmung, sondern um einen klarstellenden Hinweis auf die inhaltlichen Grenzen des Prüfungsumfangs bei Erteilung der Erlaubnis.

IV. Hinweise

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
   Begründung:
   Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der vorher genannten Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die wasserrechtliche Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.
   Begründung:
   Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.
5. Bauzeitliche Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG sind nicht beantragt und werden im vorliegenden Bescheid nicht gestattet.

V. Begründung

Zu I. bis IV. (Einfache Erlaubnis, Nebenbestimmungen, Hinweise):

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständige Wasserbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 6 AEG.

Bei dem oben beschriebenen Vorhaben (Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund GWK „Mittlere Warnow“) handelt es sich um eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich der Bahnsteigverlängerungen gesammelt abfließenden und in den Untergrund eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Darüber hinaus sind bei Einleitungen in das Grundwasser die Regelungen der §§ 46 ff. WHG zu beachten.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: „Mittlere Warnow“), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138 sind eingereicht worden, die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138-1 sind durch den Sb 6 Nord für ein entsprechend Arbeitsblatt mindestens 3 jährliches Bemessungsregenereignis durchgeführt und als eingehalten bestätigt worden. Der erforderliche qualitative Nachweis nach DWA-M 153 wurde erbracht und eine Behandlung als notwendig erachtet. Gemäß DWA-A 138-1 Abschnitt 8.2.3 sind Verunreinigungen unterirdischer Versickerungsanlagen i. d. R. irreversibel und ziehen einen Funktionsverlust nach sich (nachlassende Versickerungsleistung und Verlust des Grundwasserschutzes).

Für die entsprechende Einhaltung des DWA-A 138-1 ist eine Vorreinigung (entsprechend DWA-A 138-1 Tabelle 7) beauflagt worden (II. Nebenbestimmung Nr. 12).

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unter Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Versickerung mittels Rohr- bzw. Blockrigole) entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers nur dann zulässig ist, wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen. Sofern eine Verunreinigung des Niederschlagswassers festgestellt wird, ist dieses gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinsichtlich der geplanten Versickerungsanlagen, wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisinhaber verpflichtet ist, zum Wohl der Allgemeinheit jederzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die dauerhafte ausreichende Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlagen zu sorgen. Bei technischen Störungen und / oder Überlastungen der Anlagen und Anlagenbestandteile (z. B. infolge von Starkregenereignissen) sind von dem Erlaubnisinhaber zum Schutz der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern (z. B. Abpumpen und Abfahren des anfallenden Niederschlagswassers).

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund

der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Eine entsprechende Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben in den Planunterlagen und dem Umweltkartenportal MV innerhalb des Wasserschutzgebietes „Warnow-Rostock“ (Nr. 1938 08) und außerhalb weiterer wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Überschwemmungsgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe I. Ziffer 2 dieses Bescheids) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.1.1 Wasserschutzgebiet

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Warnow-Rostock“ (Nr. 1938 08). Die Bauausführung ist unter Beachtung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung des Trinkwasserschutzgebietes „Warnow-Rostock“ sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik so durchzuführen, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Bei Havarien oder dem Austritt wassergefährdender Stoffe ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (Bodenschutz) sowie das Eisenbahn-Bundesamt (Sb 6 Nord) unverzüglich zu informieren.

Auf der Baustelle sind ausreichende Mengen an Ölbindemitteln und sonstigen geeigneten Mitteln zur Aufnahme wassergefährdender Stoffe vorzuhalten. Bei Austritt wassergefährdender Stoffe sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Baustoffe, Aushubmaterialien und Abfälle sind so zu lagern, dass ein Eintrag von Schadstoffen in Boden oder Grundwasser ausgeschlossen wird.

Werden während der Bauausführung Hinweise auf Boden- oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen und die zuständige Wasserbehörde das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (Bodenschutz) sowie das Eisenbahn-Bundesamt (Sb 6 Nord) zu unterrichten.

A.4.1.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, DIN-Vorschriften und sonstigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen, so dass eine Gefährdung bzw. Verunreinigung des Bodens, der Gewässer, des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen von deren Eigenschaften ausgeschlossen sind.

Die Baustelleneinrichtungen einschließlich der technologischen Flächen sind so zu sichern, dass eine Gefährdung des Grundwassers und Oberflächenwassers ausgeschlossen ist.

Die eingesetzten Baumaschinen dürfen keine Ölleckagen aufweisen. Zudem ist darauf zu achten, dass auf der Baustelle eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Reinigungsmittel, Treib- und Schmierstoffe etc.) nur in dicht verschließbaren und bauartzugelassenen Behältern zulässig ist. Die Behälter sind so aufzustellen, dass sie vor Umwelteinflüssen wie z. B. Frost oder direkter Sonneneinstrahlung, geschützt sind und ein Auslaufen der Stoffe verhindert wird. Eine Betankung ist nur auf fachgerecht versiegelten Flächen gestattet. Diese Flächen müssen so beschaffen sein, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder ins Grundwasser eindringen können. Dabei sind Betankungsvorgänge oder Befüllungen von Anlagen oder Geräten so durchzuführen, dass keine Stoffe verschüttet werden.

Im Falle einer Leckage oder einer Havarie müssen sofort geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden, beispielsweise durch den Einsatz von Ölbindemitteln und die Bereitstellung von Auffangbehältern. Die Bindemittel sind ständig in ausreichender Menge vorzuhalten. Havarien sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (Bodenschutz) sowie dem Eisenbahn-Bundesamt (Sb 6 Nord) anzuzeigen. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt (Sb 6 Nord) ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin hat darüber zu wachen, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) und insbesondere den Maßnahmenblättern benannten Vermeidungsmaßnahmen vor, während und nach der Baudurchführung konsequent umgesetzt werden.

Das Vorhaben hat einen Kompensationsbedarf von 594 WP gemäß BKompV. Zum Ausgleich sind insgesamt 594 WP vom Ökokonto DBR-006 „Magergrünland als offener Trockenstandort mit Gehölzpflanzungen, einer Steilwand und Erhaltung der geschützten Biotope“ abzubuchen.

Die Lage der planfestgestellten Bauflächen und Baustelleneinrichtungsflächen ist zwingend einzuhalten.

A.4.2.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Im Rahmen der Bauphase beginnend mit der Baufeldfreimachung sowie einschließlich der Nachbereitung sind die natur- und artenschutzfachlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gemäß der Landschaftspflegerischen Begleitplanung im LBP sowie in den Maßnahmenblättern (Unterlage 12.1 und 12.2) umzusetzen und durch eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung gemäß den Angaben (insbesondere Qualifikationen und Tätigkeiten) im Umwelt-Leitfaden Teil VII „Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes (Stand: Juni 2025) zu begleiten.

Die generelle umweltfachliche Bauüberwachung umfasst dabei insbesondere die Themenkomplexe: Naturschutz, Artenschutz und Immissionsschutz. Es ist sicher zu stellen, dass die umweltfachliche Bauüberwachung eine angemessene Unterstützung durch Fachkräfte erhält, sofern im Einzelfall Problemschwerpunkte in diesen Bereichen zu erwarten sind.

Dem Eisenbahn-Bundesamt (Sb 1) und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock sind vor dem Beginn der Bauarbeiten die Person, der mit der umweltfachlichen Bauüberwachung betrauten Fachkraft (einschließlich sachdienlicher Angaben zu deren Qualifikation) schriftlich mitzuteilen.

Die Berichte der umweltfachlichen Bauüberwachung (Abschlussbericht sowie anlassbezogene Berichte) sind beim Eisenbahn-Bundesamt (Sb 1) und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock im Abstand von einem Monat unaufgefordert vorzulegen.

A.4.2.2 Maßnahmen vor Baubeginn

- 002_VA: Reptilienschutz
- 004_VA: Baufeldfreimachung und Gehölzentfernung außerhalb der Brutperiode

A.4.2.3 Maßnahmen während des Baubetriebs

- 001_V: Vermeidung von Kontamination
- 003_VA: Ausstiegshilfen in Baugruben

A.4.2.4 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Es sind keine Maßnahmen vorgesehen.

A.4.2.5 Hinweis nach dem Umweltschadensgesetz

Verantwortliche haben kraft Gesetzes die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsarbeiten zu ergreifen. Sie haben daher grundsätzlich selbst einzuschätzen, ob eine unmittelbare Gefahr einer Umweltschädigung besteht und ggf. welche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind. Der Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen verpflichtet bei Eintritt eines Umweltschadens zur Sanierung. Insofern tragen Verantwortliche das Risiko einer Fehleinschätzung der Gefahrenlage und des Umfangs erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen.

A.4.3 Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat die im „Artenschutzfachbeitrag“ und in den „Maßnahmenblättern und -plänen“ (Anlage 12.2 und 12.5 der Planunterlagen) beschriebenen artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen.

Bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen gelten folgende Maßnahmen:

- 002_VA: Reptilienschutz
- 003_VA: Ausstiegshilfen in Baugruben
- 004_VA: Baufeldfreimachung und Gehölzentfernung außerhalb der Brutperiode

Baugruben sind täglich zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säugetiere) in den Baugruben/ Baufeld sind zu bergen und so in geeignete Habitate zu verbringen, dass ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o. ä.) über Nacht in den Baugruben anzubringen.

Der Reptilienschutzzaun ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sollten sich nachträglich Verzögerungen oder Verlängerungen der Baumaßnahme ergeben, sind diese unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock und dem Eisenbahn-Bundesamt (Sb 1) anzuzeigen.

Der Beginn der Baumaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock eine Woche vorab unter Angabe der bauausführenden Firmen schriftlich anzuzeigen.

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Zauneidechse ist durch einen artenschutzrechtlichen Experten zu begleiten. Dieser ist dem Eisenbahn-Bundesamt (Sb 1) und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock vor Baubeginn zu benennen. Die Durchführung ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zu übersenden. Im Protokoll ist anzugeben, an welchen genauen Standort die abgefangenen Tiere umgesetzt wurden.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) zu beachten. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

Arbeiten zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr (Nachtarbeiten) sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Die lärmintensiven Arbeiten außerhalb des Gleisbereichs sind ausschließlich in der Tagzeit durchzuführen.

Bei den Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel und Spitzenpegel) für den Nachtzeitraum (20:00 bis 07:00 Uhr) gelten folgende Bedingungen:

1. innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen müssen die vorgenannten Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit in mindestens 18 Nächten eingehalten werden,

2. die vorgenannten Immissionsrichtwerte dürfen nicht mehr als vier Nächte in Folge überschritten werden,
3. auf jede Phase der Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit müssen eine Erholungsphase folgen, in der die vorgenannten Immissionsrichtwerte für jeweils mindestens vier Nächte eingehalten werden und
4. die gesamte Dauer der Baumaßnahme darf 90 Tage nicht überschreiten.

Zur Minderung und Begrenzung von Belästigungen sind im Einzelfall zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehören insbesondere die Berücksichtigung von Pausen- und Ruhezeiten sowie die Anpassung der Betriebsweise.

Einrichtung und Betrieb der Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen

Es sind geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren zu verwenden. Dabei müssen die Schallleistungspegel der eingesetzten Maschinen und Geräte dem Stand der Technik entsprechen und die Umweltkriterien der EU-Richtlinien sowie der 32. BImSchV erfüllen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Die Vorhabenträgerin hat Lärmbelästigungen für Anlieger durch Ausschöpfung aller geeigneten organisatorischen und technischen Maßnahmen zu mindern.

Zum Schutz der Anlieger vor schädlichen Umwelteinwirkungen hat die Vorhabenträgerin insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb der Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen alle geeigneten Maßnahmen wie beispielsweise:

- die sinnvolle Anordnung von lärmintensiven Maschinen,
- Aufstellen von Baumaschinen mit hohen Schallemissionen soweit wie möglich von schutzbedürftigen Immissionsorten weg,
- Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung von natürlichen und künstlichen Hindernissen (z. B. Bodenerhebungen, Gebäuden, Mauern); bewusste Anordnung von Containern, Bodenaushub oder Baumaterial,
- Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Bauverfahren (Der Schallleistungspegel der eingesetzten Maschinen und Geräte muss dem Stand der Technik genügen, der sich an den Umweltkriterien der EU-Richtlinien orientiert.),
- Der Einsatz von Automatischen Warnsystemen (AWS) ohne automatische Pegelanpassung ist unzulässig. Ist der alleinige Einsatz einer festen Absperrung et-

wa aus Arbeitsschutzgründen und / oder bauplanerischer Sicht nicht ausreichend bzw. nicht möglich, sind Warnsysteme zu verwenden, deren akustische Warnsignalgeber über eine Automatische Pegelanpassung (APA) verfügen.

- Sofern die für die einzelnen Baumaßnahmen prognostizierten hohen Pegel nach der detaillierten Prognose nicht durch andere Maßnahmen signifikant gesenkt werden können, sind Beschränkungen der Einsatzzeiten von lärmintensiven Baumaschinen auf ≤ 8 Stunden pro Tag und die Begrenzung des gleichzeitigen Einsatzes mehrerer Baumaschinen zu prüfen.
- Sensibilisierung des Baustellenpersonals in Bezug auf Baulärm (z. B. „legen“ statt „werfen“; Abstellen der Motoren von unbenutzten Maschinen) sowie eine umfassende Einweisung in die lärmschutzrelevanten Vorgaben und einzuhaltenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.
- Zur Minimierung vermeidbarer Lärmemissionen sind Leerfahrten zu unterlassen und die Motoren von Baumaschinen und Fahrzeugen zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen abzuschalten.

zu ergreifen.

Überwachungsmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen (Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz) einzusetzen. Zu den Aufgaben des Baulärmverantwortlichen gehört u. a.

- Unterstützung der Bauleitung sowie der Baubetriebe bei der Vorbereitung und Durchführung lärmintensiver Arbeiten,
- regelmäßige Kontrolle der tatsächlich zum Einsatz gelangenden Maschinen (Maschinenliste; Umweltzeichen bzw. Nachweise über den Schallleistungspegel),
- Überwachung von Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Einhaltung von Ruhezeiten),
- Erstellung von detaillierten Prognosen für lärmintensive Bauarbeiten, bei denen eine Überschreitung der Beurteilungspegel von mehr als 70 dB (A) tags bzw. 60 dB (A) nachts nicht ausgeschlossen werden kann,

- Durchführung von Überwachungsmessungen im Falle von lärmintensiven Nachtarbeiten,
- Informationen der Nachbarschaft,
- Ansprechpartner für die betroffene Nachbarschaft, Mitarbeiter des Eisenbahn-Bundesamts sowie Umweltbehörden,
- Dokumentation der Tätigkeit des Baulärmverantwortlichen.

Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der unteren Immissionsschutzbehörde, der Stadt Bützow, dem Eisenbahn-Bundesamt (Sb 1) und den Anliegern, insbesondere der Bahnhofstraße 40a, Bahnhofstraße 42, Andreassteig 11, Andreassteig 38, Carl-Moltmann-Straße 7, Carl-Moltmann-Straße 44, Fritz-Reuter-Allee 28 sowie Neue Bahnhofsstraße 81 rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Information der Anlieger

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Anlieger sind jedenfalls diejenigen Haushalte und Gewerbetreibende, deren Betroffenheit Gegenstand der Immissionsberechnung gemäß Unterlage 13.1 („Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung: Baulärm- und Erschütterungsprognose für die Bahnsteigverlängerung an der Verkehrsstation Bützow an der Strecke 6446 an Bahn-km -0,275“), Ziffer 4.3 ist.

Absehbare Abweichungen vom Zeitplan sind den Anliegern ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten soll ca. 6 bis 8 Wochen vor Baubeginn, sodann erneut ca. zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen. Unbeschadet der Pflicht zur unverzüglich nach Kenntnis zu erfolgende Mitteilung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten soll die Benachrichtigung mit einem solchen zeitlichen Vorlauf erfolgen, dass Anliegern die temporäre Bezugnahme von Ersatzwohnraum ermöglicht wird.

In der Information ist ein erreichbarer Ansprechpartner (einschließlich Kontaktdaten) zu benennen.

A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Bei den Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 2 (Ausgabe August 2025) und Teil 3 (Ausgabe Dezember 2016) i. V. m. der LAI-Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsemissionen (Nr. 5 ff.) nicht überschritten werden.

Zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen sind zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle usw.) zu ergreifen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die in der Ril 820.2050A06 aufgeführten Möglichkeiten zur Verringerung der Erstehung der Erschütterungen an der Quelle hingewiesen.

An den im Beeinflussungsbereich der Baumaßnahme befindlichen baulichen Anlagen und Gebäuden ist vorab eine Beweissicherung (Bauzustandsfeststellung) durch einen bautechnischen Sachverständigen vorzunehmen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Beweissicherung hat rechtzeitig vor dem Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten und unter Hinzuziehung des betreffenden Grundstückseigentümers zu erfolgen.

A.4.4.3 Stoffliche Immissionen

Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Dieselruß- und Staubimmissionen so weit wie möglich reduziert werden.

Für die Bauarbeiten sind, dem Stand der Technik entsprechend, ausschließlich Maschinen und Fahrzeuge einzusetzen, die mit einem Partikelminderungssystem ausgestattet sind oder eine grüne Plakette tragen. Staub entwickelnde Materialien bzw. Haufwerke solcher Materialien sind abzudecken oder zu befeuchten sowie bei erheblicher Staubentwicklung die staubentwickelnden Bereiche zu befeuchten.

Sowohl unter dem Aspekt der Feinstaubentwicklung laufender Motoren als auch zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen ist darauf zu achten, dass Motoren von Fahrzeugen und Geräten, die sich nicht im Arbeitseinsatz befinden, abgestellt werden und unnötige Leerfahrten unterbleiben.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Entsorgung der Abfälle hat auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock“ in der aktuellen Fassung hingewiesen.

Es wird ausdrücklich auf die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) hingewiesen.

Eine Lagerung von Abfällen am Anfallort darf lediglich zur Sammlung und Bereitstellung der Abfälle erfolgen. Diese Bereitstellung hat sachgemäß zu erfolgen; insbesondere müssen geeignete Maßnahmen (z. B. Abdecken und Unterlegen mit feuchtigkeitsundurchlässiger Folie, Lagerung auf befestigten BE-Flächen) ergriffen werden um Vermischung, Einwirkung von äußeren Einflüssen auf sowie schädliche Auswirkungen von den Abfällen zu verhindern.

Der Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen.

Sollten – insbesondere im Boden / Bodenaushub – Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Müllablagerungen bemerkt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und unverzüglich die untere Wasserbehörde und die untere Abfallentsorgungsbehörde des Landkreises Rostock, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) sowie das Eisenbahn-Bundesamt (Sb 6 Nord) zu benachrichtigen, damit die weitere Verfahrensweise festgelegt werden kann.

Die Baumaßnahmen sind auf der Grundlage eines Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes (BoVEK) durch einen bahninternen Mitarbeiter zu begleiten.

Die weitere Verwendung bzw. die Entsorgung der bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sowie Aushub- und Abbruchmassen hat auf der Grundlage des BoVEK zu erfolgen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock und das Eisenbahn-Bundesamt (Sb 6 Nord) sind unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Hierbei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden. Baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) sind, soweit sie im Einzelfall ausnahmsweise nicht

vermieden werden konnten, nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beseitigen.

Während der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten sind bestehende Sicherungsmaßnahmen auf betroffenen Flächen zu erhalten. Bei Eingriffen in diese sind die vorhandenen Sicherungen umgehend nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.

Für die Maßnahmen, bei denen Gefährdungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser durch Freilegung kontaminierter Bausubstanz bzw. Boden im Bereich von Altlasten nicht auszuschließen sind, ist eine Begleitung der Maßnahmen durch einen Sachverständigen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu gewährleisten.

Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock sind vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Untersuchungen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist, und die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

Es wird ausdrücklich auf die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) vom 31.05.2024 hingewiesen.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind dem StALU MM die am Vorhaben beteiligten Projektverantwortlichen, insbesondere die Projektleitung der Vorhabenträgerin sowie die ausführenden Baufirmen (einschließlich der Kontaktdaten der Verantwortlichen), schriftlich zu benennen.

Die Vorhabenträgerin hat dem StALU MM die Termine baubegleitender Besprechungen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Hinweis:

Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von ihren Pflichten, die ihr hinsichtlich Verwertung bzw. Beseitigung anfallenden Abfalls nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und im Rahmen des Nachweisverfahrens nach der Nachweisverordnung (NachwV) in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen obliegen.

Insbesondere sind alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Abfälle getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Entsorgung zuzuführen. Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 KrWG vorrangig zu verwerten. Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind nach § 15 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 28 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Die Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin außerdem nicht von ihren boden- und altlastenbezogenen Pflichten zur Abwehr von Gefahren durch schädliche Bodenveränderungen und Vorsorge gegen deren Entstehen nach §§ 4, 6 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

A.4.6 Denkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock unverzüglich anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Vertretern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Für die Anzeige von Funden und für Rücksprachen sind die zuständige untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow sowie das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin zu kontaktieren.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Diese Entscheidung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Kabel- und Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen, die von den Kabel- und Leitungsträgern formularmäßig verwendeten

Handreichungen in technischer Hinsicht zu beachten und durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.

Die Eigentümer und Betreiber der Kabel und Leitungen sind in die weitere Planung einzubeziehen und die vorgegebenen Termine für Bauanzeigen bzw. Vorabstimmungen sind soweit wie möglich einzuhalten.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind durch die Vorhabenträgerin bzw. denen von ihr beauftragten Baubetrieben mit den Leitungsträgern örtliche Einweisungen durchzuführen.

Bei Arbeiten im Bereich der Kabel und Leitungen sind die auf den Schutz der jeweiligen Anlagen ausgerichteten Sicherheitsbestimmungen bzw. anerkannten Regeln der Technik, Mindestabstände / -abdeckungen und Schutzstreifen / -abstände zu den einzelnen Anlagen einzuhalten und die spezifischen Anforderungen und Hinweise der Leitungsträger zu beachten. Es ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (z. B. Suchschachtung), dass Leitungen Dritter überbaut bzw. beschädigt werden.

Bei unvermutet auftretenden Kabeln und Leitungen sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen und der betroffene Leitungsträger zu verständigen. Eine Veränderung oder Überbauung von im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen ist, soweit die festgestellten Planunterlagen dies nicht ausdrücklich zulassen, ohne vorherige Abstimmung mit den jeweiligen Kabel- und Leitungsträger zu unterlassen.

Den Leitungsträgern ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu deren Anlagen für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten zu gewährleisten.

Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahme sind den betroffenen Leitungsträgern anzuzeigen.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme derjenigen kommunalen Straßen und Wege durchzuführen, bei denen sich unter Berücksichtigung des konkreten baulichen Zustands Straßenschäden nicht ausschließen lassen.

Nach Bauende sind die Straßen und Wege wieder in den bestandsaufgenommenen Zustand zurückzuführen.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere im Bereich der Baustellenzufahrten die im Zusammenhang mit dem Baugeschehen verursachten Straßenverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Soweit der An- und Abtransport von Baumaterialien, Bau- und Bauhilfsstoffen und Geräten über öffentliche Straßen erfolgt, ist der Umfang der Andienung auf den im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässigen Umfang zu begrenzen. Abfälle bzw. Entsorgungsgut, insbesondere Rückbaumaterialien sind vorrangig auf dem Schienenweg abzufahren, sofern des bahnbetrieblich möglich ist (z. B. bei ohnehin für den Zugverkehr gesperrten und für den Baubetrieb nutzbaren Gleisen).

Die Straßenbaulastträger und die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Rostock sind zur Bauanlaufberatung einzuladen. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.

A.4.9 Straßenverkehr

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO sind in der Plangenehmigung grundsätzlich nicht zu treffen.

Verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen sind gemäß § 45 Abs. 6 StVO unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Rostock einzuholen.

A.4.10 Barrierefreiheit

Im Rahmen der weiteren Bauvorbereitung und -durchführung sind bezüglich der Bahnanlagen die Hinweise des „Blinden- und Sehbehinderten-Verein Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BSVMV)“ nach Maßgabe der Bestimmungen der TSI PRM, der anerkannten Regeln der Technik (hier: Ril. 813 „Personenbahnhöfe planen“), des gültigen technischen Regelwerks (u. a. DIN 18040 und DIN 32984) sowie des „4.Programms der Deutschen Bahn zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zur Erreichung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit“, angemessen einzubeziehen.

A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Vor der Inanspruchnahme der laut Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 5 und 6) für die Durchführung der Baumaßnahmen notwendigen Flächen sind, soweit nicht bereits geschehen, rechtzeitig Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Eigentümer zu schließen.

Auf den für die Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücken hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden und ihr ursprünglicher Zustand so bald wie möglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt wird.

Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den Grundeigentümern die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen und den Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.

A.4.12 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, der Stadt Bützow und dem Landkreis Rostock möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bützow Verlängerung Bahnsteige 1 und 2-3“ hat die Verlängerung des Bahnsteigs 1 und der Bahnsteige 2 und 3 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 99,651 bis 99,687 der Strecke 1122 Lübeck - Strasburg in Bützow.

Die Einzelheiten des Planvorhabens sind dem Erläuterungsbericht und den Plänen sowie den ergänzenden Unterlagen zu entnehmen.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, Bahnhofsmanagement Rostock, I.IP-O-RSK (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.02.2024, Az. I.IP-O-IV 4, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bützow Verlängerung Bahnsteige 1 und 2-3" beantragt. Der Antrag ist am 15.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, eingegangen.

Mit E-Mail vom 07.03.2024 wurde die Vorhabenträgerin erstmals um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die überarbeiteten Unterlagen wurden am 20.03.2024 wieder vorgelegt.

Der Vorhabenträgerin wurde mit E-Mail vom 10.04.2024 mitgeteilt, dass die eingereichten Unterlagen weiterer Änderungen bedürfen. Diese hat sie am 31.05.2024 zur Verfügung gestellt.

Daraufhin wurde die Vorhabenträgerin mit E-Mails vom 11.06.2024 und 08.10.2024 erneuert um Überarbeitung der Unterlagen gebeten. Ein Teil der angepassten Unterlagen wurden per E-Mail am 24.06.2024 übermittelt, die vollständige Nachreichung erfolgte am 24.02.2025.

Mit E-Mails vom 14.01.2026, 03.02.2026 sowie 20.02.2026 wurde die Vorhabenträgerin um Einreichung fehlender Unterlagen gebeten. Diese wurden am 05.02.2026, 10.04.2026, 04.06.2026 sowie 09.06.2026 übermittelt.

Weitere Überarbeitungen wurden mit E-Mails vom 18.06.2026, 03.07.2026 sowie 08.07.2026 angefordert. Die angepassten Unterlagen hat die Vorhabenträgerin am 30.06.2026, 06.07.2026 und 16.07.2026 eingereicht.

Um letztmalige Überarbeitung der Unterlagen wurde die Vorhabenträgerin per E-Mail am 16.07.2026 aufgefordert. Die Unterlagen sind am 22.07.2026 vollständig (digital) eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.04.2024, Az. 571ppi/018-2024#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Allgemeiner Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (ABiM-V) Stellungnahme vom 04.06.2024, Az. ST-05-24-Bhf Bützow
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 17.04.2024, Az. 01129-2024 / Ost23_2024_97078
3.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Stellungnahme vom 16.05.2024, Az. 240417_010006E06
4.	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern Referat 620 Eisenbahnen, Öffentlicher Personennahverkehr Stellungnahme vom 04.06.2024
5.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 23.05.2024, Az. Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01366354

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Blinden- und Sehbehinderten-Verein Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BSVMV) Stellungnahme vom 21.05.2024
2.	EURAWASSER Nord GmbH Stellungnahme vom 19.04.2024, Az. SO-24-57

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stellungnahme vom 17.04.2024, Az. 341 - TOEB202400325
4.	Landkreis Rostock Stellungnahme vom 07.06.2024, Az. 61.1.123
5.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) Stellungnahme vom 31.05.2024, Az. StALU MM – 12c-046/24

Es sind keine Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Verlängerung der Bahnsteige sind von so minimaler örtlich begrenzter Auswirkung, dass keine Rechte Dritter tangiert werden. Hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung Dritter durch etwaige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm und deren Unwesentlichkeit wird auf Ziffer B.4.6.1 verwiesen. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, wurde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens das Benehmen durch das Eisenbahn-Bundesamt hergestellt.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Bahnhofsmanagement Rostock (I.IP-O-RSK).

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 14a UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b UVPG in Form einer Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG bestehend aus der Einzelmaßnahme der Verlängerung eines Bahnsteigs gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 3 UVPG. Daher ist das gegenständliche Vorhaben von der UVP-Pflicht freigestellt.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die geplante Verlängerung der Bahnsteige 1 sowie 2 und 3 ist sowohl aus verkehrlichen als auch aus betrieblichen Gründen erforderlich.

Ab dem Jahr 2026 werden auf der Strecke 1122 gemäß Fernverkehrsplanung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern ICE-4 Züge mit einer Länge von 346 m eingesetzt. Die bestehenden Bahnsteiglängen von 320 m sind hierfür nicht ausreichend

dimensioniert, sodass erst durch die geplante Bahnsteigverlängerung ein regelgerechter Fernverkehrshalt ermöglicht wird. Die Maßnahme stellt somit eine wesentliche Voraussetzung für die Anbindung des Bahnhofs an den Fernverkehr dar und führt zu einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Kapazität des Bahnhofs Bützow.

Zugleich trägt das Vorhaben den steigenden Anforderungen an einen modernen, barrierefreien und kundenfreundlichen Eisenbahnbetrieb Rechnung. Der Bahnhof Bützow wird bereits täglich von einer erheblichen Zahl an Reisenden genutzt (Stand 2020: 1169 Reisende je Tag); prognostisch ist mit rund 4112 Reisenden je Tag von einem deutlichen Anstieg zu rechnen. Die geplante Bahnsteigverlängerung ermöglicht eine bedarfsgerechte Abwicklung des künftig erhöhten Fahrgastaufkommens und verbessert die betrieblichen Abläufe im Schienenpersonenverkehr.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

B.4.2.1 Ausnahmen von der Anwendung der TSI gemäß § 5 EIGV

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag (Ziffer 3.5 des Antragsformulars) erklärt, dass die einschlägigen technischen Spezifikationen der Interoperabilität eingehalten werden.

B.4.2.2 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Nach den Planfeststellungsrichtlinien (PF-RL 13 Abs. 6) hat die Vorhabenträgerin mit ihrem Antrag zu erklären, dass in den Planunterlagen die (allgemein) anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Abweichungen, die planfeststellungsrelevante Auswirkungen auf das Vorhaben haben, sind darzustellen und die von den hierfür zuständigen Stellen ergangenen Entscheidungen und Bewertungen vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag (Ziffer 3.6 des Antragsformulars) erklärt, dass die (allgemein) anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Diese Erklärung liegt dieser Plangenehmigung entscheidungserheblich zugrunde.

B.4.3 Wasserhaushalt

B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Mit dieser Plangenehmigung wird gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG hat das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde über die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen zu entscheiden.

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt maßgeblich eine Zuarbeit des Eisenbahn-Bundesamtes, Sb 6 Nord zugrunde, der behördenintern die Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes als originär zuständige Wasserbehörde für die Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge von Eisenbahnen des Bundes nach § 4 Abs. 6 AEG wahrnimmt.

B.4.3.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) hat in seiner Stellungnahme vom 31.05.2024 ausgeführt, dass das Bauvorhaben innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Warnow liegt und die Grundwasserkörper WP_WA_4_16 sowie WP_WA_6_16 berührt. Darüber hinaus hat das StALU MM auf einen im Bereich des Bahnhofs Bützow bekannten Grundwasserschaden hingewiesen. Zudem wurde mitgeteilt, dass sich im Vorhabenbereich keine vom StALU MM betriebenen oder beobachteten Grund- oder Oberflächenwassermessstellen befinden. Weiterhin wurde auf die gesetzliche Verpflichtung hingewiesen, sofern Bohrungen, die im Zuge von Baugrunderschließungen niedergebracht werden, gemäß den Vorgaben des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Geologischer Dienst) anzuzeigen sind. Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt.

B.4.3.2.1 Wasserschutzgebiet

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Warnow-Rostock“ (Nr. 1938 08). Die Schutzzone III dient dem Schutz des Grundwassereinzugsgebietes vor Beeinträchtigungen, die zu einer Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung führen könnten.

Potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser können ausschließlich während der Bauphase durch den Einsatz von Baumaschinen sowie dem Umgang mit Betriebs- und Baustoffen entstehen. Durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer A.4.1.2) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Havarievorsorge sowie zur ordnungsgemäßen Lagerung von Baustoffen und Abfällen wird sichergestellt, dass schädliche Gewässerveränderungen i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht zu besorgen sind.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock hat mit dessen Stellungnahme vom 23.04.2024 grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

B.4.3.2.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sowohl während der Bauzeit ist mit dem Einsatz bzw. dem Anfall wassergefährdender Stoffe zu rechnen.

Bauzeitlich zu erwarten sind wassergefährdende Stoffe vornehmlich im Zusammenhang mit:

- der Betankung von Baustellenfahrzeugen
- Lagerflächen von Bau- und Betriebsstoffen
- Wartung und Betrieb von Baustellenfahrzeugen sowie
- Betriebsstoffe von Kleingeräten.

Der Umgang mit bzw. der Anfall von wassergefährdenden Stoffen lässt sich nicht ausschließen. Bei konsequenter Umsetzung der der im konkreten Bauvorhaben der allgemeinen wasserrechtlichen Sorgfaltspflichten und der einschlägigen Schutzvorschriften wird die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung durch wassergefährdende Stoffe weitgehend minimiert.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot). Der Verursacher ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG angewiesen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen

des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Kann ein Eingriff durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich kompensiert werden, ist eine Abwägung nicht mehr erforderlich.

Das Vermeidungsgebot zwingt dazu, in allen Phasen der Planung und Umsetzung eines Projektes Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden, d. h. den Eingriff am geplanten Ort so schonend wie möglich durchzuführen. Dieses Gebot ist strikt zu beachten. Seinem Inhalt nach will das Vermeidungsgebot nicht das Vorhaben selbst, sondern nur die mit ihm verbundenen negativen Folgen für Natur und Landschaft verhindern, die vermeidbar sind. Eine Beeinträchtigung ist i. S. v. § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot fordert die Minimierung der Eingriffsfolgen bei Verwirklichung des Vorhabens, mithin die schonende Einfügung in Natur und Landschaft am gewählten Standort.

Neben den auf Maßnahmen abzielenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sieht § 15 Abs. 6 BNatSchG die Ersatzzahlung für unvermeidbare und nicht ausgleichbare bzw. nicht ersetzbare Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Das Ersatzgeld soll eine zusätzliche Aufwertung von Natur und Landschaft ermöglichen und nicht der Finanzierung bestehender staatlicher Naturschutzpflichten dienen.

Bei einem Eingriff, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz in sonstiger Weise erforderlichen Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen.

Das festgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und bewertet sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt. Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen sonstige spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften.

Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt.

Der LBP (Anlage 12) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im LBP vorgesehenen Maßnahmen zur weitest möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen. Es werden die nachfolgend genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt:

- 001_V: Vermeidung von Kontamination
- 002_VA: Reptilienschutz
- 003_VA: Ausstiegshilfen in Baugruben
- 004_VA: Baufeldfreimachung und Gehölzentfernungen außerhalb der Brutperiode

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Insgesamt sind die vorgesehenen Maßnahmen in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wiederherzustellen.

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen erforderlich machen (Kompensationsmaßnahmen). Dabei haben insbesondere folgende Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf:

- B1: Dauerhafter Verlust von Ruderalflur

Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen könnten.

Durch die zeitliche und bautechnische Optimierung im Rahmen der technischen Planung konnte der Eingriff weitgehend minimiert werden. Da es sich bei dem Vorhaben um die Bahnsteigverlängerung einer bestehenden Anlage handelt, sind räumliche Alternativen ausgeschlossen. Gleichzeitig wird so die Inanspruchnahme unversiegelter Flächen deutlich reduziert.

Im LBP wird in der Tabelle 12 (Unterlage 12.1) der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf für mittelbare Beeinträchtigungen gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) ermittelt. Durch das Vorhaben werden Flächen im Umfang von ca. 119 m² durch Versiegelung oder Überformung in Anspruch genommen. Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 594 m^2.

Für das Vorhaben besteht kein funktionsspezifischer Kompensationsbedarf gemäß § 7 Abs. 2 BKompV, da für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere und für das Schutzgut Landschaftsbild keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Zur Kompensation des Vorhabens ist folgende Ökokontomaßnahme vorgesehen:

- ÖK_005: Ökokonto „Magergrünland als offener Trockenstandort mit Gehölzpflanzungen, einer Steilwand und Erhaltung des geschützten Biotops“ (DBR-006)

Die Ökokontomaßnahme beinhaltet die Umwandlung von Ackerflächen auf Mineralböden in Dauergrünland und wird durch ein dauerhaftes Pflegemanagement begleitet. Sie liegt wie das Vorhaben in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Es wurden 594 Ökopunkte erworben. Der Vertrag zum Ökokonto wurde dem Eisenbahn-Bundesamt durch die Vorhabenträgerin vorgelegt.

Insgesamt sind die vorgesehenen Maßnahmen in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren.

Nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im LBP genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im verfügenden Teil dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes im Einklang.

B.4.5 Artenschutz

Das Vorhaben genügt den einschlägigen artenschutzrechtlichen Anforderungen. In Form eines „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“ (Unterlage 12.5) werden in Bezug auf die Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten mögliche Verbote gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht.

Die Vorhabenträgerin hat die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens anhand einer Potenzialanalyse zum Vorkommen von Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten, anhand ihrer bekannten Vorkommens- bzw. Verbreitungsgebiete und der Habitateignung im Untersuchungsraum, vorgenommen. Ausschließlich für die Artengruppe der Reptilien ist eine standardisierte Erfassung erfolgt. Für die übrigen Arten wurde stattdessen im Rahmen einer Begehung des Untersuchungsraums die Habitateignung für die Arten eingeschätzt.

Weiterhin erfolgten Abfragen zu Faunadaten über das GeoPortal für Umweltinformationen Mecklenburg-Vorpommern und die Verbreitungskarten des BfN für Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie wurden ausgewertet.

Als Ergebnis dieser Untersuchungen ist festzustellen, dass die Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes ein Vorkommen wertgebender Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aus den Artengruppen Reptilien und europäische Vogelarten erwarten lässt. Die Darlegungen zu den Datengrundlagen der Untersuchung sowie zur Auswahl der einer näheren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogenen Arten sind plausibel. Nach den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen war für die Zauneidechse sowie für einige europäische Vogelarten eine individuenbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

<u>Zauneidechse</u>

Eine Betroffenheit von Zauneidechse liegt vor. Das Vorhaben ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 002_VA und 003_VA sowie Kontrolle der

Bauabwicklung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Brutvögel

Eine Betroffenheit von Brutvögeln liegt vor. Das Vorhaben ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme 004_VA sowie Kontrolle der Bauabwicklung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Während der Bauarbeiten sind Belästigungen der Nachbarschaft durch baubedingte Lärmimmissionen unvermeidbar. Das berechtigte Interesse der Nachbarschaft, von vermeidbaren Belästigungen verschont zu bleiben, wird bei Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Festsetzungen dieser Entscheidung gewahrt.

Mit dieser Plangenehmigung wird die Anwendbarkeit der AVV Baulärm klargestellt. Die Vorschrift enthält in Abhängigkeit vom jeweiligen Gebietscharakter einzuhaltende Immissionsrichtwerte.

Die Vorhabenträgerin hat ein Schall- und Erschütterungsgutachten zu den baubedingten Immissionen („Baulärm- und Erschütterungsprognose für die Bahnsteigverlängerung an der Verkehrsstation Bützow an der Strecke 6446 an Bahn-km -0,275“ der Firma Peutz Consult GmbH vom 07.07.2023 (Unterlage 13.1)) erstellen lassen und die Ergebnisse im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in dem Kapitel 9.2.1 zusammenfassend dargestellt.

Nach den vorliegenden Planunterlagen sind in der „Baulärmphase 3“ Nachtarbeiten (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) vorgesehen. Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) erklärt, den Bauablauf in Abstimmung mit der beauftragten Baufirma weiter zu optimieren und lärmintensive Nachtarbeiten (z. B. Einsatz der Rüttelplatte) in den Tageszeitraum zu verlegen.

Erfahrungsgemäß werden gerade bei Nachtarbeiten, die unter Maschineneinsatz erfolgen, die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm merklich überschritten.

An einzelnen Immissionsorten werden diese Überschreitungen durch Vorbelastungen aus dem Straßen- bzw. Schienenverkehr relativiert (planungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle). Ein genereller Ausschluss von Nachtarbeiten wäre unverhältnismäßig. Das Erfordernis von Nachtarbeiten zeichnet sich im Zusammenhang mit Arbeiten an den Bahnsteigen ab.

Die Vorhabenträgerin hat für jede einzelne Baumaßnahme zu prüfen, ob diese im öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist und die Bauarbeiten ohne Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, Ziffer 5.2.2 der AVV Baulärm. Ein genereller Vorrang des öffentlichen Interesses an der Durchführung der Nachtarbeiten vor den berechtigten Anwohnerinteressen besteht nicht; gewisse Verzögerungen im Bauablauf sind hinzunehmen.

Eine Beteiligung der vom Baulärm Betroffenen war aufgrund der Baulärmverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28.06.2024 (Gz. 51.30-51pv/001-0230#079) sowie den unter Ziffer A.4.4.1 auferlegten Nebenbestimmungen nicht notwendig. Die folgenden Aussagen sind abgeleitet aus der Baulärmverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes und treffen eine klarstellende Regelung für die Fälle einer bereits bei der planrechtlichen Zulassung absehbaren Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 3 der AVV Baulärm.

1. Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Tagzeit (07:00 bis 20:00Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Allein die Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte macht also nicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich; sie steht der Erteilung einer Plangenehmigung nicht entgegen.

2. Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel und Spitzenpegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als

unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG, wenn

a) innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen die vorgenannten Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit in mindestens 18 Nächten eingehalten werden

b) die vorgenannten Immissionsrichtwerte nicht mehr als vier Nächte in Folge überschritten werden

c) auf jede Phase der Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit eine Erholungsphase folgt, in der die vorgenannten Immissionsrichtwerte für jeweils mindestens vier Nächte eingehalten werden und

d) die gesamte Dauer der Baumaßnahme 90 Tage nicht überschreitet.

Unter diesen Bedingungen macht also allein die Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte nicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich; sie steht der Erteilung einer Plangenehmigung nicht entgegen.

Die Vorhabenträgerin hat mit E-Mail vom 03.02.2026 bestätigt, dass die vorher genannten Bedingungen allesamt eingehalten werden.

Zur Wahrung der Belange und Einhaltung der Voraussetzungen werden diese als Nebenbestimmung in den Teil A dieser Genehmigung aufgenommen (Ziffer A.4.4.1). Zudem wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, Arbeiten im Nachtzeitraum auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Zwar sind Überschreitungen der durch die Rechtsprechung anerkannten grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70 db(A) tags / 60 db(A) nachts war auf Grundlage der Angaben der Baulärm- und Erschütterungsprognose (Unterlage 13) zu erwarten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung die Zumutbarkeitsschwelle keine starre Grenze darstellt, sondern nach den Umständen des Einzelfalls zu bewerten ist. Dabei ist vor allem die vorherrschende Vorbelastung zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung trägt dem Umstand Geltung, dass von den Immissionen des Vorhabens Betroffene dann keinem unzumutbaren Lärm ausgesetzt sind, wenn durch andere, nicht durch das Vorhaben ausgelöste Immissionen der Immissionsgrundpegel bereits höher als die Immissionsgrenzwerte der AVV Baulärm oder aber der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ist. Dann wäre die Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Betroffenen immer noch zumutbar, gerade weil eine noch größere Immissionsbelastung auch ohne das Vorhaben besteht.

Auch die Schutzbedürftigkeit der betroffenen baulichen Anlagen ist in die Bewertung mit einzubeziehen. Zu beachten ist allerdings auch, dass die Vorbelastung ebenfalls keine starre (Unter-)Grenze darstellt, die Immissionen unterhalb der Vorbelastung vollständig verschlucken (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 03.11.2025 – 1 E 3/24. P– Rn. 194, juris).

Anhand der Angaben der Baulärm- und Erschütterungsprognose (Unterlage 13) sowie der Lärmkartierung des Umwelt-Bundesamtes, welche auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie vom Eisenbahn-Bundesamt erstellt wurde, zeigt sich, dass für die in der Umgebung des Vorhabens befindlichen Gebäude Lärmvorbelastungen von bis zu 73 dB(A) tags und 70 dB(A) nachts bestehen. Für den gesamten Bauablauf werden Immissionen von bis zu 71 dB(A) in der Bauphase 3 prognostiziert. Damit liegt die größte aus dem Vorhaben resultierende Immission bezogen auf die Nachtarbeiten unter der im Vorhabengebiet herrschenden Vorbelastung. Unter Zugrundelegung der oben benannten gerichtlichen Maßstäbe ist die Zumutbarkeitsgrenze für dieses Vorhaben indes nicht pauschal auf 73 dB(A) tags bzw. 70 dB(A) nachts festzusetzen. Im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung sowie die schalldämmende Wirkung von Außenfassaden bzw. Fenstern, wie sie in Anlehnung an die 24. BImSchV zu erwarten ist, sowie dem Umstand, dass von den Betroffenen erwartet werden kann, die Fenster geschlossen zu halten und im Rahmen von Stoßlüftungen die Frischluftzufuhr sicherzustellen, sind für dieses Vorhaben Zumutbarkeitsschwellen von 67 dB(A) tags bzw. 57 dB(A) nachts für Wohn- bzw. Schlafräume, 67 dB(A) tags für Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume aufgrund deren im Vergleich zu anderer Gewerbenutzung erhöhten Schutzbedürftigkeit und 72 dB(A) tags für Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm festzusetzen.

Diese sog. fachplanerischen Zumutbarkeitsgrenzen sowie die grundrechtliche Zumutbarkeitsgrenze für sowohl die Tags- als auch die Nachtzeiten werden indes auf Grundlage der Baulärm- und Erschütterungsprognose (Unterlage 13) überschritten. Eine Auferlegung weiterer, über die in Ziffer A.4.4.1 erlassenen Nebenbestimmungen waren dennoch von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden

Maschinen schalltechnische Prognosen zu erstellen. Diese sind umgehend und vor Baubeginn dem Eisenbahn-Bundesamt mitzuteilen. Hilfsweise beurteilt sich der Baustellenlärm nach den Berechnungen der Unterlage 13. Bei erkennbaren Immissionskonflikten wird geprüft, ob durch Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder temporäre Abschirmmaßnahmen (z. B. Verwendung von Erdaushub als Schallschutzwall) u. a. eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar ist.

- Die Vorhabenträgerin wird bei unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Nachtbauarbeiten den betroffenen Anwohnern die notwendigen Übernachtungskosten für den jeweiligen Zeitraum nachts ersetzen, § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Für den Tagzeitraum steht den betroffenen Eigentümern ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen zu. Beides wird anhand orientierender Messungen, welche zu Beginn der lautesten Bauphase durchgeführt werden, abgeleitet.

- Entschädigungsregelungen**:**

  Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen für Tage zu, an denen sich auf Grundlage von orientierenden Messungen an Immissionsorten ein Beurteilungspegel tagsüber von mehr als 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume sowie nachts von mehr als 60 dB(A) bezogen auf Schlafräume ergibt.

  Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Beeinträchtigungen in folgenden Fällen zu:

  - für Immissionsorte für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume, jeweils ermittelt auf Grundlage von orientierenden Messungen;
  - für Immissionsorte für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume, jeweils ermittelt auf Grundlage von orientierenden Messungen;

- für Immissionsorte für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm, jeweils ermittelt auf Grundlage von orientierenden Messungen;
- für Immissionsorte für die Anzahl der Nächte mit einem Beurteilungspegel von mehr als 57 dB(A) bis zu 60 dB(A) bezogen auf Räume, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, jeweils ermittelt auf Grundlage von orientierenden Messungen;
- für Immissionsorte für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber für Außenwohnbereiche überschreitet. Der Anspruch entfällt jedoch für Tage und Nächte, an denen Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- Die Höhe der Überschreitung der vorstehend als den Entschädigungsanspruch in Geld dem Grunde nach auslösend festgelegten, jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der auf Grundlage von orientierenden Messungen an Immissionsorten ermittelten Baulärmpegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die die Werte überschreiten, welche vorstehend jeweils als den Entschädigungsanspruch dem Grunde nach auslösend festgelegt werden.
- Die Anzahl der Tage und Nächte, die in diese Mittelung eingeflossen sind. Tage und Nächte, an denen Ersatzwohnraum auf Grundlage von orientierenden Messungen wegen Überschreitung des oben genannten, hierfür maßgeblichen Pegelwerte bereitgestellt wird, sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Tage, an denen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm auch außerhalb der regulären Bauzeiten überschritten werden, sind bei der Bemessung der Entschädigung besonders zu berücksichtigen.
- Für die Höhe der Entschädigung der Außenwohnbereiche ist, soweit für diese nach obigen Maßgaben auf Grundlage von orientierenden Messungen ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach besteht, das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997, Verkehrsblatt (VkBl.) 1997, S. 434, entsprechend anzuwenden.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung

keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Der Erläuterungsbericht (Unterlage 1) wurde vom Eisenbahn-Bundesamt plangenehmigt, was ihn sowie dessen Inhalte zu einem von der Vorhabenträgerin verbindlich umzusetzenden Bestandteil der Plangenehmigung macht. Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes sind keine weitergehenden Regelungen oder Nebenbestimmungen notwendig, um den aus Immissionsbelastung resultierenden Ansprüchen Betroffener aus § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG Rechnung zu tragen. Eine Auferlegung von entsprechenden notwendigen Nebenbestimmungen, die der Immissionsbelastung im Hinblick auf § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG hinreichend Abhilfe schaffen, wäre inhaltsgleich mit den von der Vorhabenträgerin sich bereits selbst auferlegten Entschädigungspflichten. Durch die eigene Auferlegung der Vorhabenträgerin zu besagten und oben aufgelisteten Ausgleichs- und Entschädigungsansprüchen ist ausreichend sichergestellt, dass die Rechte der Immissionsbetroffenen ausreichend geschützt sind bzw. entsprechend ausgeglichen werden. Eine zusätzliche Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes war daher nicht notwendig – es ist nicht ersichtlich, dass die Betroffenen weitere Aspekte vorgetragen hätten, die zu einer anderen Bewertung der Immissionsbetroffenheiten, der aufzuerlegenden Nebenbestimmungen oder gar der Gesamtabwägung geführt hätten. Zudem gewährleisten die unter Ziffer A.4.4.1 auferlegten Informationspflichten, dass die Betroffenen rechtzeitig mit angemessenem zeitlichem Vorlauf über bevorstehende lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten sowie über die ihnen hieraus ggf. zustehenden Ansprüche informiert werden. Hierdurch wird es den Betroffenen ermöglicht, sich auf diese Arbeiten / bauzeitlichen Beeinträchtigungen einzustellen und etwaige Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

Für die Zeit der Bauausführung ist ein Baulärmverantwortlicher einzusetzen. Dieser übernimmt Aufgaben zur Vorbeugung und Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen; dabei kommt ihm eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der unter Ziffer A.4.4.1 verfügten Auflagen zu.

Nutzung von Baumaschinen und Kraftfahrzeuge

Baustellen einschließlich der dort betriebenen Baumaschinen und Kraftfahrzeuge sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG. Nach § 22 BImSchG sind diese so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden und nach

dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ob von einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, ist anhand der AVV Baulärm zu beurteilen. In der AVV Baulärm werden u. a. gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für den Tages- und Nachtzeitraum festgesetzt. Während der Bauarbeiten sind Belästigungen der Nachbarschaft durch baubedingte Lärmimmissionen unvermeidbar.

Aus Sicht der Planfeststellungbehörde sind keine weiteren Nebenbestimmungen bzw. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aufzunehmen bzw. ersichtlich.

B.4.6.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Für die Beurteilung der baubedingten Erschütterungen existieren derzeit keine rechtlichen Vorgaben und Grenzwerte, welche die gesetzliche Verpflichtung zur Verhinderung vermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen bzw. zur Beschränkung unvermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen konkretisieren würden. Daher werden für die Beurteilung der in Rede stehenden Immissionen die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 und 3 herangezogen.

Baustellen sind als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltauswirkungen verhindert werden. Mangels speziellerer rechtlicher Vorgaben geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die eben genannte Betreiberpflicht erfüllt wird, wenn die Vorgaben der DIN 4150 Teil 2 und 3 i. V. m. der LAI-Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsemissionen beachtet werden.

Die zu erwartenden baubedingten Erschütterungsimmissionen sind Gegenstand des Schall- und Erschütterungsgutachtens „Baulärm- und Erschütterungsprognose für die Bahnsteigverlängerung an der Verkehrsstation Bützow an der Strecke 6446 an Bahn-km -0,275“ der Firma Peutz Consult GmbH vom 07.07.2023 (Unterlage 13).

Nach den örtlichen Gegebenheiten sind relevante Erschütterungseinwirkungen vornehmlich bei den Verdichtungsarbeiten zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin hat die zu erwartenden Erschütterungsimmissionen ermittelt.

An den nächstgelegenen Wohngebäuden werden die Anhaltswerte der sowohl der DIN 4150, Teil 2 als auch der DIN 4150, Teil 3 eingehalten.

Die Auflagen zu Ziffer A.4.4.2 dienen dem Schutz der Nachbarschaft. Für die Umsetzung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots wird auch auf das einschlägige Regelwerk

- die DIN 4150
- die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen
- die Ril 820.2050A6 Erschütterungswirkungen aus Baumaßnahmen

verwiesen.

Um der Nachbarschaft die Möglichkeit zu geben, sich auf die erschütterungsintensiven Arbeiten einzustellen sowie eine höhere Akzeptanz für die Erschütterungswirkungen zu erreichen, ist im Vorfeld eine umfassende Information über die anstehenden Arbeiten erforderlich (vgl. Ziffer A.4.4.1 sowie A.4.4.2).

Dabei sollten über die Bauablaufdaten hinaus beispielsweise Angaben zu den Bauverfahren, zu den zu erwartenden Erschütterungen sowie zur Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahme gemacht werden.

B.4.6.3 Stoffliche Immissionen

Die Vorhabenträgerin hat die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehenden Immissionen in Form von Staub und Abgasen durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen (vgl. Ziffer A.4.4.3).

In Erfüllung dieser Auflage hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und der Witterung wirksame Maßnahmen zur Reduzierung dieser Immissionen zu ergreifen. So sind staubentwickelnde Materialien abzudecken oder zu befeuchten und die staubentwickelnden Bereiche bei erheblicher Staubentwicklung zu befeuchten. Es ist stets darauf zu achten, dass Motoren von Fahrzeugen und Geräten, die momentan nicht gebraucht werden, abgestellt werden (Vermeidung von Leerlauf) und unnötige Leerfahrten unterbleiben.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Dem Erläuterungsbericht sowie dem Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) ist zu entnehmen, dass sich im Bereich der geplanten Bahnsteigverlängerung sowie im unmittelbaren Umfeld des Baufeldes keine Altlastenverdachtsflächen befinden. Dies wurde im Ergebnis der „historischen Altlastenerkundung“ festgestellt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) teilt in seiner Stellungnahme vom 31.05.2024 jedoch mit, dass sich nordwestlich des Baufeldes bzw. im südwestlichen Bereich des Flurstücks 1/42 (Gemarkung Bützow, Flur 15) eine Altlastenverdachtsfläche befindet.

Von diesem Flurstück wird durch die Vorhabenträgerin lediglich eine geringe Teilfläche im nordöstlichen Bereich zur temporären Sicherung des vorhandenen Oberleitungsmastes 99-11a in Anspruch genommen.

Darüber hinaus verweist das StALU MM auf frühere Bodenuntersuchungen, die Belastungen im Bereich des Grundwasserschwankungshorizonts ergaben. Zudem hat die DB AG Altlastenmanagement am gesamten Standort Bützow eine ubiquitäre Boden- und Grundbeeinträchtigung mit Herbiziden festgestellt. Konkrete Erkenntnisse über relevante Grundwasserschädigungen im Bereich der Gleise 1 bis 3 liegen bislang nicht vor, sind aber aufgrund der örtlichen morphologischen Gegebenheiten nicht vollständig auszuschließen.

Das StALU MM erklärt, dass gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen, sofern deren Auflagen und Hinweise eingehalten werden und mit der Baumaßnahme keine Bodeneingriffe in grundwasserführende Tiefen sowie keine Bauwasserhaltung bzw. Grundwasserhebung geplant sind. Die Vorhabenträgerin hat dies zur Kenntnis genommen und hierzu ausgeführt, dass keine Beeinflussungen auf das Grundwasser vorgesehen sind.

Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock hat in deren Stellungnahme vom 03.05.2024 ebenfalls Bedenken und Hinweise geäußert. Danach ist von der Baumaßnahme das Flurstück 1/42 (Gemarkung Bützow, Flur 15) betroffen, auf dem sich ein Minol-Tanklager befindet, dass als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster des Landkreises geführt wird. Darüber hinaus sind weitere Kontaminationen nicht auszuschließen. Die Vorhabenträgerin hat dies zur Kenntnis genommen und angegeben, die entsprechenden Belange in der Planung berücksichtig zu haben.

Es lässt sich demnach nicht ausschließen, dass sich im Baubereich noch nicht bekannte Altlastenverdachtsflächen bzw. Bodenkontaminationen befinden. Wegen der verschiedenen behördlichen Zuständigkeiten im Umweltschutz sind bei Anzeichen von bisher unbekannten Belastungen des Untergrundes sowohl der Landkreis Rostock (Wasser und Abfall) als auch das StALU MM (Abteilung Wasser und Boden) zu informieren.

Die Entsorgung der Abfälle hat auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Hierzu zählen die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (u. a. Ersatzbaustoffverordnung und Nachweisverordnung) und die landesrechtlichen Bestimmungen. Dementgegen hat die LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln; Stand 2003/2004“ mit dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 ihre Gültigkeit verloren.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Gemäß § 6 KrWG gelten die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung.

Nach den bahninternen Vorschriften ist im Rahmen der Planung und Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen planstufenbegleitend ein BoVEK zu erstellen. Die Bestellung eines bahninternen Mitarbeiters soll ggf. erforderliche Ad-hoc-Anpassungen während der Bauarbeiten bzw. Vorgaben bei unvorhergesehenem Auffinden von belastetem Material sicherstellen.

Rechtliche Grundlagen für die bodenschutzrechtliche Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens sind insbesondere die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen, § 1 Satz 2 BBodSchG. Die Vorhabenträgerin treffen hier insbesondere die Pflichten zur Gefahrenabwehr und Vorsorge in §§ 4, 6 und 7 BBodSchG.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Werden dennoch im Verlaufe der Planfortschreibung bzw. Bauarbeiten schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen festgestellt, ist die

Vorhabenträgerin verpflichtet, den zuständigen Behörden hierüber Mitteilung zu machen.

Unter Ziffer A.4.5 befinden sich formulierte Auflagen, die auf eine Umsetzung der einschlägigen bodenschutzrechtlichen Anforderungen gerichtet sind.

B.4.8 Denkmalschutz

B.4.8.1 Baudenkmale

Im Wirkbereich des Bauvorhabens existieren keine Baudenkmale.

B.4.8.2 Bodendenkmale

Laut der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock vom 22.04.2024 sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Dennoch können bei Erdarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Um in einem solchen Fall eine ordnungsgemäße Sicherung zu gewährleisten, wurde unter Ziffer A.4.6 eine Informationspflicht über ggf. vorhandene (Boden-)Denkmale als Nebenbestimmung aufgenommen, die auf die bestehenden rechtlichen Anforderungen verweist.

B.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Vorhabenbereich befinden sich Kabel und Leitungen Dritter. Die Vorhabenträgerin hat dazu im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) erklärt, dass im Bereich der Bahnsteigverlängerung am Bahnsteig 1 zwei unterirdische Stromkabel der DB Energie GmbH verlaufen. Zudem verlaufen Niederspannungskabel für die Bahnsteigbeleuchtung in Kabelführungssystemen unterhalb des Bahnsteigbelags. Im Zuge der Bahnsteigverlängerung werden diese Kabel entsprechend erweitert, um die Versorgung der neu zu errichtenden Mastleuchten sicherzustellen.

Im Verlaufe des Plangenehmigungsverfahrens hat das Eisenbahn-Bundesamt das Benehmen mit den betreffenden „sonstigen Trägern öffentlicher Belange“ hergestellt.

Soweit einzelne Betreiber in deren Stellungnahmen Bestandsunterlagen zu ihren Anlagen übergeben bzw. einen Zugang zu diesen Daten eingerichtet haben, wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen des Planrechtsverfahrens keinen detaillierten Abgleich zwischen den Planunterlagen der Vorhabenträgerin und den Bestandsunterlagen der Betreiber der Ver- und Entsorgungsanlagen vornimmt.

Es obliegt den Leitungsträgern, im Rahmen ihrer Stellungnahme zu erklären, ob die Planunterlagen insoweit vollständig sind.

Im Verlaufe des Planrechtsverfahrens haben folgende Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen eine Stellungnahme abgegeben:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Das Telekommunikationsunternehmen hat mit Schreiben vom 17.04.2024 (Az. 01129-2024 / Ost23_2024_97078) keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Im Bauvorhaben befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Vodafone Deutschland GmbH

Das Unternehmen hat mit Schreiben vom 23.04.2024 (Az. S01366354) angegeben, dass keine Telekommunikationsanlagen im Baubereich vorhanden sind.

EURAWASSER Nord GmbH

Mit der Stellungnahme vom 19.04.2024 (Az. SO-24-57) hat das Unternehmen angegeben, dass sich im Bereich der geplanten Bahnsteigverlängerungen keine öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen befinden. Der Stellungnahme sind Bestandspläne zu den öffentlichen Leitungsbeständen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow – Bützow – Sternberg (WAZ) beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass die beifügten Bestandspläne hinsichtlich der Angaben zu Art, Dimensionierung, Verlauf und Lage der Leitungen und sonstigen Anlagen teilweise auf alten, nicht verifizierten Datenbeständen beruhen und insgesamt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Die Trink- und Abwassergrundstücksanschlussleitungen in den Bestandsunterlagen, welche zum bzw. über Grundstücke führen, sowie außerhalb des Bestandes des WAZ liegen, können nicht oder nicht vollständig verzeichnet sein. Das Unternehmen weist darauf hin, dass bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten die Leitungsanlagen des WAZ zu schützen bzw. zu sichern sind. Es sind ausreichende Erkundungsmaßnahmen (z. B. Handschachtungen, Querschläge) durchzuführen, um Schäden an den Leitungsanlagen zu verhindern. Die EURAWASSER GmbH fordert vor Baubeginn mit dem bauausführenden Unternehmen eine örtliche Einweisung vorzunehmen. Die Vorhabenträgerin hat diese Forderung nach Maßgabe der Auflagen zu Ziffer A.4.7 zu erfüllen.

Mit den unter Ziffer A.4.7 verfügten Nebenbestimmungen wird dem öffentlichen Interesse an der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der örtlichen Infrastruktur hinreichend Rechnung getragen.

B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Der erforderliche Flächenbedarf für die Baustelleneinrichtung und Logistik ist dem Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan (Unterlage 9) zu entnehmen. Die dort ausgewiesenen Flächen sind für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich.

Zur temporären Sicherung des Oberleitungsmastes 99-14a werden Flächen Dritter vorübergehend in Anspruch genommen. Die betroffene Fläche befindet sich im kommunalen Eigentum der Stadt Bützow. Für die vorübergehend benötigte Grundstücksfläche hat die Vorhabenträgerin die erforderliche Zustimmungserklärung der Stadt Bützow eingeholt.

Mit der vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahme ist eine Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen (u. a. Gehweg und Buswartehäuschen) verbunden, sodass bei der Stadt Bützow eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 22 StrWG-MV zu beantragen ist.

Die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Rostock hat in ihrer Stellungnahme vom 07.06.2024 keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass rechtzeitig vor Baubeginn eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen ist, sofern die Durchführung der Baumaßnahme Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr hat.

Das SG Straßenbau des Landkreises Rostock hat mit Stellungnahme vom 13.05.2024 ebenfalls keine Bedenken geäußert und zugleich klargestellt, dass sich die betreffende Straße zur Andienung der Baustelle nicht in seiner Baulast befindet.

B.4.11 Straßenverkehr

Nach der Klarstellung der Planfeststellungsrichtlinien (hier: PF-RL 25 Abs. 4) sind in der eisenbahnrechtlichen Planrechtsentscheidung i. d. R. keine straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zu treffen.

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Rostock einzuholen.

B.4.12 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat zusammen mit den Antragsunterlagen eine Auskunft zur Kampfmittelbelastung des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) vom 11.07.2023 vorgelegt. Daraus geht hervor, dass den vorliegenden Daten der Kampfmittelkataster des Landes für das Gebiet des Bahnhofs in Bützow derzeit keine

Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen sind. Allerdings ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht auszuschließen, dass auch in den für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Vorhabenträgerin die sich nach Lage der Dinge ergebenen Anforderungen bezüglich nicht gänzlich auszuschließender Kampfmittel ohne eine gesonderte Bestimmung in der Plangenehmigung erfüllen wird.

B.4.13 Kataster- und Vermessungswesen

Nach der Stellungnahme des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern – Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen vom 17.04.2024 befinden sich im Baubereich Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erklärt, dass die im Bereich des Bahnhofsgebäudes Bützow vorhandenen Festpunkte durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Der Landkreis Rostock hat in dessen Stellungnahmen keine Angaben zu etwaigen Aufnahmepunkten des Aufnahmepunktfeldes gemacht. Somit kann die Existenz derartiger Vermessungs- und Grenzmarken nicht ausgeschlossen werden.

Vermessungs- und Grenzmarken unterliegen dem gesetzlichen Schutz insbesondere nach § 26 des GeoVermG M-V, sie dürfen nur von den in § 5 Abs. 2 des GeoVermG M-V genannten Stellen eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

B.4.14 Barrierefreiheit

In Hinblick auf die Barrierefreiheit teilt der Allgemeine Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (ABiM-V) in deren Stellungnahme vom 04.06.2024 mit, dass gegen das Bauvorhaben keine Bedenken bestehen.

Der Blinden- und Sehbehinderten-Verein Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BSVMV) hat mit Stellungnahme vom 21.05.2024 jedoch ergänzende Anforderungen und Hinweise zur barrierefreien Gestaltung der baulichen Anlagen vorgebracht.

Bei der weiteren Bauvorbereitung und -durchführung sind die Details einer möglichst barrierefreien Gestaltung der Bahnsteiganlagen festzulegen.

Hierfür steht insbesondere mit

- der TSI PRM
- den allgemein anerkannten Regeln der Technik (speziell die Ril. 813 „Personenbahnhöfe planen“)
- dem gültigen technischen Regelwerk (DIN 32984) sowie
- dem „4.Programm der Deutschen Bahn zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zur Erreichung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit“

ein geeignetes Instrumentarium zur Verfügung.

Unter der Maßgabe, dass das vorgenannte Instrumentarium umgesetzt wird, hat die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer weiteren Bauvorbereitung und -durchführung die oben angeführte Stellungnahme des BSVMV, welche naturgemäß vornehmlich den Ausführungsplan und die Bauausführung betreffen, folgende Hinweise einzubeziehen:

Soweit gefordert wurde, während der Bauzeit sichere und für mobilitäts- sowie sehbehinderte Menschen nutzbare Wegeverbindungen zu den Bahnsteigen, zum Vorplatz und zum Zentralen Omnibusbahnhof vorzuhalten, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass die bestehenden Zuwegungen nicht Gegenstand der beantragten Maßnahme sind und durch das Vorhaben weder eingeschränkt noch beeinträchtigt werden. Weitergehender Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

Hinsichtlich der Forderung nach einer für Blindenlangstöcke ertastbaren Längsführung an den Außenrändern der begehbaren Flächen hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, dass diese Funktion durch die vorgesehenen Tiefbordanlagen gewährleistet wird. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Belange sehbehinderter Menschen insoweit als angemessen berücksichtigt an.

Zu den Hinweisen bezüglich der Gestaltung von Schachtabdeckungen im Bereich der Leitstreifen sowie der Ausbildung von Bodenindikatoren und Entwässerungseinrichtungen hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass die konkrete Ausgestaltung im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt. Dabei stellt sie sicher, dass die Anforderungen an eine barrierefreie Nutzung, insbesondere die nahtlose Weiterführung der Leitstreifen im Bereich von Schächten gewährleistet wird.

Beim Blindenleitsystem, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei der Wahl der Querschnitte, Strukturen, oberen Spaltbreiten usw. bereits, wie in der

überarbeiteten DIN 32984 Empfohlenen ausgegangen wird, so z. B. der oberen Spaltbreiten gleich / größer 35 mm.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu dem Ergebnis, dass die Belange der Barrierefreiheit im Rahmen der Planung hinreichend berücksichtigt wurden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit der Verkehrsanlage für Menschen mit Seh- oder Mobilitätsbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

B.4.15 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das Planvorhaben selbst wird auf Flächen der DB InfraGO AG (ehemals DB Station&Service AG) umgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundstücksangelegenheiten zwischen den Bahnunternehmen ohne Zutun der Planfeststellungsbehörde geregelt werden.

Für die Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Fläche) werden bahneigene Flächen genutzt.

Für die Andienung der Baustelle sowie zur temporären Sicherung des Oberleitungsmastes 99-14a werden Flächen Dritter vorübergehend beansprucht. Der Umfang dieser Grundstücksbelastungen ist aus den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan) ersichtlich. Die betroffene Fläche steht im kommunalen Eigentum. Die temporäre Inanspruchnahme der betreffenden Fläche ist im ausgewiesenen Umfang zwingend notwendig.

Für die Bauausführung vorübergehend benötigte Grundstück hat die Vorhabenträgerin die erforderliche Zustimmungserklärung zur Grundstücksinanspruchnahme bei der Stadt Bützow eingeholt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Sie gelangt nach eingehender Prüfung zu der Überzeugung, dass die öffentlichen, für die Verwirklichung des Plans sprechenden Belange die entgegenstehenden Belange überwiegen.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
(Domstraße 7 in 17489 Greifswald)

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
(Domstraße 7 in 17489 Greifswald)

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
Schwerin, den 27.07.2026
Az. 571ppi/018-2024#001
EVH-Nr. 3510858

Im Auftrag

Ey

(Dienstsiegel)